

## Update vom 2. April 2020 zum

## OECD/G20-Projekt zur «Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft»

---

### 1. Ausgangslage

Das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft hat im Januar/Februar 2020 weitere Fortschritte erzielt. Ende Januar beschloss das gegen 140 Staaten umfassende «OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS» (IF) mit dem zwei Pfeiler umfassenden Ansatz fortzufahren. Die G20-Finanzminister unterstützten dieses Vorgehen bei ihrem Treffen im Februar 2020. Beim nächsten Treffen des IF im Juli 2020 sollen politische Entscheide zu den zentralen Architekturfragen gefällt werden (z.B. globaler Mindeststeuersatz). Ende 2020 soll eine Vereinbarung über sämtliche technischen Details abgeschlossen werden. 2021 soll die multilaterale Vereinbarungen zur Umsetzung der neuen Regeln erarbeitet und verabschiedet werden. Da die Massnahmen zu Pfeiler 1 global auf einen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden müssen, wird davon ausgegangen, dass dies auf Anfang 2024 oder 2025 geschehen dürfte. Schliesslich brauchen die Staaten Zeit für die parlamentarische Genehmigung der multilateralen Vereinbarung und die Anpassung ihres innerstaatlichen Steuerrechts. Welche Auswirkungen der Corona Virus auf den Zeitplan hat, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Allerdings erscheint der bereits vorher ambitionöse Zeitplan aktuell noch viel ambitionöser.

#### Zu Pfeiler 1:

Zum Unified Approach von Pfeiler 1 (Umverteilung von Gewinnsteuersubstrat von den Sitzstaaten zu den Marktstaaten) wurde vom IF Ende Januar eine Übersicht zur Architektur verabschiedet ([Link](#)). Sie ist angesichts des engen Zeitplans erstaunlich rudimentär und zeigt die grossen Widerstände einer Vielzahl von Staaten und die gewaltigen steuertechnischen Herausforderungen, die es noch zu meistern gilt. Neben der Schweiz bekunden insbesondere die USA aber auch viele andere Industriestaaten grosse Mühe mit der von Pfeiler 1 vorgesehenen Umverteilung von Gewinnsteuern zu den Marktstaaten.

**Betrag A:** Gemäss der Übersicht sollen im Rahmen des Unified Approach Grossunternehmen (Umsatz >750 Mio. Euro), die folgende Leistungen erbringen einen zusätzlichen Teil ihrer Gewinne den Marktstaaten zur Besteuerung überweisen: (i) Unternehmen, die automatisierte digitalisierte Dienstleistungen erbringen (ii) Unternehmen, die (direkt oder indirekt) verbraucherorientierte Güter und Dienstleistungen verkaufen. Betrag A wird nach einer fixen Formel bestimmt. Übersteigt der Konzerngewinn gemäss Rechnungslegungsgrundsätzen das Niveau von Routinegewinnen (z.B. 10% Umsatzrendite), steht dem Marktstaat ein fixer Anteil (z.B. 20%) des darüberhinausgehenden Residualgewinns zu. Betrag A ist somit nur geschuldet, sofern der Konzern besonders hohe Margen erzielt. Verschiedene Wirtschaftssektoren sind vom Betrag A explizit ausgenommen (Rohstoffabbau, Finanzsektor).

**Betrag B:** Neben Betrag A, soll im Rahmen von Pfeiler 1 eine Vereinheitlichung der Entschädigung der Marktstaaten für Basisvertriebsaktivitäten erreicht werden. Marktstaaten verhalten sich in diesem Bereich laufend aggressiver, was bei vielen Unternehmen zusätzliche Ressourcen (Personal, Kapital, Zeitaufwand für APAs und MAPs etc.) bindet. Für den Betrag B sollen einfache Formeln erarbeitet werden (allenfalls differenziert nach Region oder Industriesektor).

**Betrag C:** Übersteigen die im Marktstaat ausgeübten Funktionen das Niveau für den Betrag B, kann der Marktstaat eine Entschädigung der zusätzlichen Funktionen als «Betrag C» verlangen.



Vor sehr grossen Herausforderungen steht die OECD bei der Ausgestaltung eines Mechanismus zur verbindlichen Festlegung der drei Beträge A, B und C. Entwickelt wird eine Art «Rulingprozess» bei dem neben dem Sitzstaat eine beschränkte Anzahl von Marktstaaten ihre Zustimmung geben müssen. Stimmen diese der Aufteilung des Konzerngewinns auf Sitzstaat und Marktstaaten zu, soll dieses Ergebnis für sämtliche betroffenen Staaten gelten. Ob Indien mit seinen allmächtigen Gerichten einem solchen Verfahren zustimmen kann, wird sich zeigen.

#### Zu Pfeiler 2

Zu den Aktivitäten betreffend Einführung globaler Mindestbesteuerungsregeln (Global Anti-Base Erosion Proposal GloBE) verabschiedete das IF Ende Januar einen Update-Bericht. Seither hat die OECD – trotz Corona - intensiv an der Ausgestaltung des GloBE weitergearbeitet, wobei auch in diesem Bereich grosse technische Herausforderungen zu lösen sind und zahlreiche Länder gegen die Einführung von Mindestbesteuerungsregeln opponieren. Zu diesen gehört insbesondere China, daneben auch zahlreiche Kleinstaaten wie die Schweiz, welche um ihre steuerliche Wettbewerbsfähigkeit fürchten. Für die Schweiz muss ein globaler Mindeststeuersatz moderat ausfallen. Die USA scheinen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einführung globaler Mindestbesteuerungsregeln zu haben. Allerdings verlangen die USA, dass sie ihre GILTI-Regeln weiter anwenden können. Damit dürften bei Pfeiler 2 zwei Standards gelten – für US-Konzerne GILTI und für alle anderen Konzerne GloBE. Während bei GILTI ein global blending gilt, was für die Unternehmen einfacher zu erfüllen ist, dürfte bei GloBE ein jurisdictional blending zur Anwendung kommen. Mit anderen Worten müssen Nicht-US-Konzerne in sämtlichen Staaten nachweisen, dass sie den globalen Mindeststeuersatz von - häufig genannten - 10-12% einhalten. Bei US-Konzernen genügt es, dass sie insgesamt den GILTI-Mindeststeuersatz (ab 2026 13,125%) einhalten. Auch wenn die OECD das Gegenteil behauptet, werden hier Äpfel mit Birnen verglichen.

Die Mindestbesteuerungsregeln dürften lediglich Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 750 Mio. Euro treffen (CbCR-Vorgaben). Berechnet werden soll der Mindeststeuersatz weiterhin in Anwendung von vertrauenswürdigen Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US-GAAP und nicht aufgrund von (untereinander stark abweichenden, länderspezifischen) Steuerbemessungsregeln. Kleinere Standards wie Swiss GAAP FER dürften nicht anerkannt werden und regelmässig Äquivalenzprüfungen bestehen müssen. In welchen Fällen Abweichungen von den Ergebnissen der Rechnungslegungsstandards nötig sind und wie technisch zu verfahren ist, wird immer noch kontrovers diskutiert (USA: Carry forward – Rest der Welt: deferred tax accounting). Kapitalsteuern sollen bei der Berechnung des Mindeststeuersatzes mitberücksichtigt werden, was aber bestritten ist. Ebenfalls stark umstritten ist die Frage von Carve-outs (Sachverhalte, die berechtigen den Mindeststeuersatz zu unterschreiten). Während die Chancen für R&D carve outs (IP box) offenbar schlecht stehen, stossen Ausnahmen für payroll carve outs auf grössere Zustimmung.

Trotz der Hindernisse aufgrund des Corona Virus (z.B. Skype-Meetings anstelle von physischen Sitzungen) wird von der OECD am Zeitplan weiterhin festgehalten. Im Mai soll der erste Entwurf des Berichts zu Pfeiler 2 vorliegen. Dieser sollte auch Auskunft über politisch wichtige Fragen wie den Mindeststeuersatz, Blending-Aspekte, Carve outs etc. geben. Im Juni folgen die Diskussionen im Rahmen des IF, worauf im Juli der Bericht vom IF inklusive wichtiger technischer und politischer Details verabschiedet werden soll. Ob danach die USA aufgrund der Präsidentschaftswahlen noch beschlussfähig sind, erscheint ungewiss.



## 2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Die Schweizer Wirtschaft und die Schweiz haben kein Interesse an einem Scheitern des Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Wir sind darauf angewiesen, dass unsere Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen möglichst ohne Restriktionen in eine Vielzahl von Staaten liefern können. Scheitert das Projekt, droht die Einführung von Digital Service Taxes in einer Vielzahl von Ländern. Diese Steuern, welche materiell stark voneinander abweichen, werden in einem ersten Schritt primär die US-Digitalkonzerne und die USA treffen. Die USA – wer auch immer die Präsidentschaftswahlen in den USA gewinnt - werden sich dies nicht gefallen lassen und Gegenmassnahmen ergreifen. Diese könnten den weltweiten Handel erheblich beeinträchtigen und es der Schweizer Volkswirtschaft verunmöglichen, zügig die Corona-Rezession zu überwinden. Deshalb geht es für die Schweiz darum, den Anwendungsbereich schädlicher neuer Regeln möglichst einzuschränken (z.B. möglichst geringfügige Umverteilung von Gewinnsteuern über den Betrag A), für uns positive Regeln international möglichst zu unterstützen (Rulingprozess zur verbindlichen Festlegung der Beträge A, B und C) und sich zügig auf die neuen Regeln einzustellen und nach neuen Chancen Ausschau zu halten. Mit anderen Worten müssen wir uns ähnlich verhalten, wie beim 2015 abgeschlossenen BEPS-Projekt. Dank der AHV-Steuerreform mit den neuen Sondermassnahmen (Patentbox, Input deduction) und den parallel erfolgten kantonalen Gewinnsteuersenkungen hat das BEPS-Projekt der Schweiz mehr Vorteile als Nachteile gebracht.

Im Rahmen der Arbeiten zu Pfeiler 1 sollte sich die Schweiz einsetzen, dass ein grosser Teil der Unternehmen von der Anwendung des Betrags A ausgenommen bleibt und die Umverteilung moderat ausfällt (10/20%). Wichtig ist ausserdem, dass nur Staaten vom Betrag A profitieren, die dem neuen multilateralen Abkommen beitreten und die damit verbundenen Verpflichtungen eingehen. Beim Betrag B sind verlässliche und möglichst einfache Berechnungsformeln auszuarbeiten. Das heutige Steuerniveau für solche Tätigkeiten darf nicht erhöht werden. Möglichst viele Vertriebstätigkeiten sollten als Basistätigkeiten qualifiziert werden. Sämtliche Unternehmen – auch solche die den Betrag A nicht leisten müssen – sollten von der Standardisierung beim Betrag B profitieren. Besonders wichtig für die Schweiz ist der neue Rulingprozess. Dieser könnte die Rechtssicherheit für unsere Unternehmen deutlich erhöhen und die Gefahr von Doppelbesteuerungen senken, was die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz verbessern würde.

Bei den Pfeiler 2-Arbeiten ist entscheidend, dass der Mindeststeuersatz moderat ausfällt. Dürfen US-Unternehmen GILTI anwenden (Steuersatz 13,125%), darf der GloBE-Mindeststeuersatz höchstens 10% betragen. Ansonsten muss auch beim GloBe-Ansatz ein global blending angewendet werden. Wird trotz jurisdictional blending ein höherer Mindeststeuersatz als 10% beschlossen, sind Carve outs für F&E-Tätigkeiten und andere Sachverhalte unabdingbar. Zentral ist aus Sicht der Unternehmen auch der administrative Aufwand. Ein jurisdictional blending ist für die Unternehmen viel aufwändiger als ein global blending. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang «weisse Listen». Kann ein Staat nachweisen, dass es gar nicht möglich ist, als dass seine Unternehmen den Mindeststeuersatz einhalten, gehören sämtliche seiner Unternehmen auf diese weisse Liste. Anstelle zahlreicher Ausnahmen sollte vermehrt mit Durchschnittssteuersätzen (z.B. der letzten 5 Jahre) gearbeitet werden. Auch dies reduziert den administrativen Aufwand für die Unternehmen.

Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit. Sollte die OECD Anhörungen durchführen, wird sich SwissHoldings aktiv einbringen.

